

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 dieser Bekanntmachung vom 31. Juli d. J. Kreis Nr. 180, erlaube ich hiermit zur Kenntnis der Bevölkerung, daß die grundlegenden Vorschriften für die Anerkennung als Viehhalter für den Oberbichhoden noch nicht festgestellt sind. Es kann deshalb zunächst niemand als Viehhalter gelten. Für die Zeit vom 16. August bis 15. September d. J. erhalten sämtliche Einwohner des hiesigen Kreises Viehmarken. Auch die bisherigen Viehhalter dürfen vom 16. August bis 15. September Viehtrieb mehr mahlen lassen.

Namens des Kreisamtschusses.
Der Vorsitzende,
gez. v. Bielefeld.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 7. August 1917.

Der Magistrat.
Henning.

Ich habe heute eine Bekanntmachung Nr. Pa. 9/8. K. R. A. betreffend die Beschlüsse der Papiermühl- und Papierfabrikanten erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 4. August 1917.

Der stellvertretende Kommandier- oder General:

Geht. v. Linder.

General der Infanterie

a la suite des Lustschiff-Controllen Nr. 2.

Bekanntmachung.

Zur Deckung der Ausgaben des städtischen Haushalts sollen nach dem von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen und dem Bezirksamt Magdeburg beschlossenen Gemeindefiskalplan vom 1. Juli 1917 von den Steuerpflichtigen des Stadtbezirks Commern die folgenden Steuern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juli 1890 für das Etatsjahr 1917 erhoben werden:

220 Prozent Zuschläge zur Staatssteuer (unter Freisetzung der in § 30 und 41 des Kommunalabgabengesetzes festgesetzten Einkommensteuer sowie der nach §§ 28 und 45 desselben Gesetzes veranlagten Steuerbefreiung).

240 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer
240 Prozent der staatlich veranlagten Gewerbesteuer
240 Prozent der staatlich veranlagten Grundsteuer
240 Prozent der staatlich veranlagten Gewerbesteuer

vom stehenden Gemeindefiskus.

Commern, den 3. August 1917.

Der Magistrat.

Henning.

Bekanntmachung.

Mit dem Ansatze des für die Fortsetzung aus dem Kreis Verzeichnis 1 ersetzenden Ansatze an den habe ich die Handlung des Kreisrichters und Kreisrichters in Burg beauftragt, die sich in nächster Zeit mit den Dienststellen dieses in Verbindung setzen werden.

Die Dienststellen weiß ich hiermit, Herrn Richter und Steller jedwede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Die Unterschrift von Herrn Kreisrichter Verzeichnis 1 auf jedem Wege wird hierdurch verboten.

Burg, den 2. August 1917.

Der Landrat.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 3. August 1917.

Der Magistrat.

Seesägen

H. v. Lothow's Verkäufer
gibt ab in Kaufes Sägen
a Centner 2 Mark in Kaufes Sägen.

Dito Saib

Chora v. Chierglück.

Ph. Mayfarth & Co. Berlin N. 4.

Chausseestrasse 8



Dreschmaschinen

mit und ohne Reinigung
in allen Größen
und Ausführungen.

Göpelwerke, Häckselmaschinen, Rüben-
schneider, Pflüge, Kultivatoren, Eggen,
Walzen, Drillmaschinen, Bögenstreuer
sowie alle anderen landw. Maschinen und Geräte.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1917, die Bewirtschaftung von Milch und Butter betreffend, wird hiermit durch nachstehenden

1. Nachtrag

Artikel 1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:
Die Benutzung von Gerätschaften zur Herstellung von Butter (Centrifugen, Futtermaschinen, Butterfässer, auch Glasbutterfässer) in den Betrieben der Kuhhalter ist verboten. Diese Gerätschaften verbieten im Gemachraum des Besitzers, ihre Benutzung wird jedoch durch Anleugung von Siegeln seitens der Gemeinde- oder Polizeibehörde unmöglich gemacht.

Artikel 2.

Der § 7 erhält folgende Fassung:
Die Kuhhalter sind verpflichtet, ein Kuhkatalog nach dem vom Kreisamtschuss zum Selbstkostenpreise zu liefernden Vordruck zu führen und den vom Kreisamtschuss bestellten Vertrauensmännern und Prüfungsbekanntmachungen zu gestatten und ihnen jede verlangte Auskunft in bezug auf ihre Viehhaltung und die Verwertung der Milch zu erteilen. Zur Auskunftserteilung sind auch die Betriebsleiter und sonstigen Mitspersonen des Milchhalters verpflichtet.
Die Vertrauensmänner und Prüfungsbekanntmachungen führen einen Ausweis bei sich mit der Unterschrift des unterzeichneten Vorsitzenden und dem Siegel des Kreisamtschusses.

Artikel 3.

Der § 9 erhält folgende Fassung:
Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 5 und 8 kann der Vorsitzende des Kreisamtschusses nach Anhörung der in Betracht kommenden Molkereien zulassen. Im besonderen kann denjenigen Milchhaltern, welche nach Bedienung ihres eigenen Bedarfs mindestens 50 Liter Vollmilch täglich abgeben können, gestattet werden, ihre Milchüberflüsse selber zu verarbeiten, soweit sie solche nicht aufgrund bestehender Verträge an Molkereien oder Milchhandlungen zu liefern verpflichtet sind.

Anträge auf Zulassung als Molkerei in diesem Sinne (Gäsmolkerei) sind bis zum 15. August d. J. durch Vermittlung der Gemeindebehörde an uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, wieviel Milch täglich zur Verfügung stehen wird, und wieviel Liter Milch täglich geliefert oder veräußert werden sollen.

Auf solche Molkereien finden jedoch die für gewerbliche Molkereien bestehenden Bestimmungen reiflos Anwendung, im besonderen diejenige über Einhaltung der Wochenberichte an die Kreisstellen, über Verarbeitung von mindestens 40 Proz. der abfallenden Magermilch zu Käse und über die Abgabe der Gebühr von 4,50 Mk. für 50 Kg. Butter an den Kommunalverband.

Artikel 4.

Der § 14 erhält folgenden Nachtrag:
Zu den Buttersorgungsberechtigten gehören auch die Piegenhalter, ihnen wird für jede in ihrer Wirtschaft gehaltene Milchziege eine Buttermilchkarte entzogen.

Artikel 5.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Kreisblatt in Kraft.

Burg, den 31. Juli 1917.

Namens des Kreisamtschusses

Der Vorsitzende.

Vorliegende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 7. August 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß am 23. September 1916 aufgrund des § 12 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September, d. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. 3. 1916 für den Umfang des Kreises Verzeichnis 1 von mir folgende Anordnung erlassen worden ist:

§ 1.
Die Anführung von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus dem Kreis Verzeichnis 1 ist nur mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 2.
Wer dieser Anordnung widerhandelt, verfällt in eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mk.

§ 3.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Kreisblatt in Kraft.

gez. von Bielefeld.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Commern, den 1. August 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Baden in der Ehe außerhalb der Gemeinlichkeit, besonders in den im diesseitigen Bezirke befindlichen Zierbädern, wegen der damit verbundenen Gefahr, ist streng verboten. Abstrichungen dieses Verbots sind nach § 65 der Polizei-Verordnung vom 22. November 1901 strafbar.

Commern, den 6. August 1917.

Die Polizei-Verwaltung

Henning.

Patentbureau SACK.
zu miss. Preisen durch das
Länder gut u. schnell

Predheu u. Predstroh

in vorrührsamfänger Pressung
kauft zu Höchstpreisen und liefert
im Bedarfsfalle den dazu erforderlichen
Predstroh.

Proviandamt Burg.

Säcke

Paaleisen, Seccle h. Faltlaken
und Waagenplanen mit jedem
Paale zu hoher v.
S. Freund, Magdeburg,
Schneckenstraße 12.
Fernsprecher 7729
Auskäufer der Reichsackstelle.
Komme auch nach auswärts.

Königl. Solbad Elmen

Militärkonzert

Donnerstag, den 9. August
Nachmittags 4 Uhr

1. Erzh. Palatin Infanterie-
Regiment Nr. 66.

Dauernder Verdienst

Für 2 Jahr gangbare Zeitschriften
werden redegewandte Personen,
auch Frauen als Reisende gesucht.
Herr Adolf Schäfer, Lubwigg-
hofen a. Rh.

Suche zum baldigen Antritt
ein kräftiges, zuverlässiges

Mädchen

Kleinbahndirektor.

Wohlfahrt

Burg, Döberstraße 8.

Ein junges Ehepaar sucht zum
1. Okt. der eine freundliche

Wohnung

Melbungen nimmt die Geschäfts-
stelle der Zeitung für Burg
entgegen.

Mufworung

gesucht; älteres Schulmädchen nicht
ausgeschl.

Bahnhofstraße 6.

Deutsche

U-Boot Taten

in Bild und Wort von
Professor Wille Stöver. 1.
Einziges künstlerisches Werk über
den U-Boot-Krieg.
Preis 2,50 Mark.
Herausgegeben von der
Reichs-Marine-Stiftung
zu Gunsten ihrer Friedens-
wohlfahrtswerke.
Schönes Geschenk
auch in Feldpostpaßung.
Zu haben bei
Aban Rei, Nachf.

Allgemeiner Deutscher
Versicherungs-Verein a.
Städt. a. G.

• Haftpflicht-
Unfall-Lebens-
Versicherung

Kapitalanlage 1000-200000 Mk.
Zahlungssumme 1000-200000 Mk.
570000 Versicherungssumme